

Datenschutz und Datenschutzbeauftragte für den Mittelstand

Das Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) gibt genaue Vorgaben für die Durchführung des Datenschutzes und die Bestellung eines Datenschutzbeauftragten. Es fördert aber auch das Vertrauen der Kunden weltweit in Deutsche Unternehmen.

Über das BDSG

Das BDSG regelt den Datenschutz überall dort, wo er noch nicht abschließend durch ein anderes Gesetz geregelt ist. Dies ist unter anderem in Bereichen zu beachten in denen das Telekommunikationsgesetz (TKG) Anwendung findet. Neben Vorschriften zur Nutzung von personenbezogenen Daten regelt das Gesetz gewisse Formvorschriften die unabhängig von der Mitarbeiterzahl gelten. Dies betrifft vor allem:

1. Ausführungen zu den Technisch- organisatorischen Maßnahmen (Anlage zu § 9 Satz 1)
2. Erstellen eines externen (und ggf. internen) Verfahrensverzeichnisses (§4e(1), §4g(2))
3. Abschluss von Verträgen zur Auftragsdatenverarbeitung wo erforderlich

Der Datenschutzbeauftragte

Hat ein Unternehmen keinen Datenschutzbeauftragten bestellt, nimmt der Geschäftsführer diese Aufgabe wahr (§4g(2)). Ein Unternehmen muss innerhalb eines Monats nach Aufnahme seiner Tätigkeit einen ausgebildeten Datenschutzbeauftragten bestellen wenn es (§4f(1))

1. personenbezogene Daten geschäftsmäßig für Zwecke der Markt- oder Meinungsforschung automatisiert verarbeitet,
2. Verarbeitungen vornimmt, die einer Vorabkontrolle unterliegen (z.B. Videoüberwachung) oder
3. in der Regel mehr als neun Personen ständig mit der automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten beschäftigen sind.

Der Datenschutzbeauftragte muss formell bestellt werden und er darf keine leitende Position im Unternehmen wahrnehmen oder Systemadministrator sein.

Der interner Datenschutzbeauftragte

Wird ein Datenschutzbeauftragter bestellt, so muss er nach §4f gewisse Voraussetzungen erfüllen. Als Angestellter genießt er darüber hinaus einen besonderen gesetzlichen Schutz:

- Er muss fachlich geeignet und der Arbeitgeber muss die Kosten für seine Fort- und Weiterbildung tragen
- Er kann nur aus besonderem Grund abberufen werden und auch bis 1 Jahr nach Beendigung seiner Berufung nicht gekündigt werden
- Er ist in Art und Umfang der Ausübung seiner fachlichen Tätigkeit als DSB weisungsfrei.

Wie kann die Süd IT Sie unterstützen

Stellen eines externen Datenschutzbeauftragten

- Vorab transparente und fixe Kosten
- Keine Zusatzaufwendungen für Weiterbildung
- Kompetente und erfahrene Experten unterstützen Sie bei der pragmatischen Umsetzung des Gesetzes

Beratung zu allgemeinen Fragen des Datenschutzes

Fragen Sie uns - oft können Fragen zum Datenschutz auf Grundlage unseres Erfahrungsschatzes pragmatisch gelöst werden.

Unterstützung bei der Erstellung von Verträgen zur Auftragsdatenverarbeitung

So stellen Sie sicher, dass in den Verträgen mit Ihren externe Dienstleister die gesetzlichen Vorschriften einhalten

Erstellen des internen und externen Verfahrensverzeichnisses und anderer Dokumente zum Datenschutz

Aus unser Tätigkeit besitzen wir einen reichen Schatz an Dokumentvorlagen für die vom BDSG geforderten Dokumente, für betrieblichen Vereinbarungen, für Verträge, usw.

Durchführung von Schulungen zum Datenschutz

Verpflichtung des Unternehmens nach §4g(1) Punkt 2

Durchführung von Datenschutzaudits

Erforderlich im Zusammenhang mit der Beauftragung externer Dienstleister oder aus Gründen der Compliance mit Basel II, KonTraG oder §9a BDSG.

Kontakt

Falls Sie noch Fragen zu dem Thema haben freue ich mich auf Ihre Kontaktaufnahme

Dr. Stefan Krempf
089 461 3505 12
krempf@sued-it.de
ISO 27001 Auditor, Datenschutzbeauftragter

